

SAMTGEMEINDE HORNEBURG

Der Samtgemeindebürgermeister



Samtgemeinde Horneburg, Lange Straße 47/49, 21640 Horneburg

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt -

Auskunft erteilt: Frau Schaller
Zimmer: EG 15
☎ Durchwahl: 04163 8079-47
☎ Telefax: 04163 8079-20
✉ E-Mail: schaller@horneburg.de
Mein Zeichen:
Datum: 9. September 2021

Bekanntmachung

Der Landkreis Stade gibt folgende Termine für die Herbstdeichschau 2021 im Landkreis Stade bekannt:

1. I. Meile Alten Landes

Dienstag, 28.09.2021 09:00 Uhr

Von Horneburg über den Raddeich und den linken Lühedeich bis zum Lühesperrwerk
Treffpunkt: Forellenzucht Wilke, Wilhelmstraße 41, 21640 Horneburg

2. II. Meile Alten Landes

Donnerstag, 21.10.2021 09:30 Uhr

Von Horneburg über den rechten Lühedeich bis zum Lühesperrwerk
Treffpunkt: Parkplatz Restaurant am Tivoli, Vordamm 44, 21640 Horneburg

Zur Instandhaltung gehört:

1. Treibsel und sonstige Gegenstände sind vom Deich, von den Bermen und aus den Gräben zu beseitigen.
2. Durch Eintreten oder Spülen entstandene Beschädigungen des Deiches oder der Grasnarbe sind auszubessern.
3. Hecken auf der Kappe oder den Bermen des Deiches sind offen zu halten. Falls eine Offenhaltung sich nicht ermöglichen lässt, müssen für die Übergehung Trittbretter in geeigneter Weise angebracht werden; etwa vorhandener Stacheldraht ist zu entfernen.
4. Maulwurfshaufen und Unkraut sind von der Grasnarbe zu beseitigen.
5. Spuren in den Bermen des Deiches sowie Kaninchenbaue in Binnen- und Außendeichböschungen sind auszufüllen. Die Deichverbände haben die Bejagung der Wildkaninchen ganzjährig sicherzustellen.
6. Die Zweige der Bäume an Deichböschungen der Este- und Lühedeiche müssen ständig mindestens 2,50 m über der Deichkrone abgeschnitten werden. Liegt eine Straße oder

Aufzuhängen: 10.09.2021
Abzunehmen: 31.10.2021

ein Fahrweg auf oder neben dem Deich, müssen die Bäume so beschnitten werden, dass der Verkehr nicht behindert wird.

7. Die Inhaber von Sondernutzungsgenehmigungen und Erlaubnissen gemäß §§ 14 und 15 des Nieders. Deichgesetzes (NDG), die Inhaber von alten Rechten und Befugnissen gem. § 33 NDG und die zur Unterhaltung von Sondernutzungen Verpflichteten haben den Deich entsprechend den ihnen erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen bzw. gem. §§ 14 und 15 NDG in Ordnung zu halten.

Die Anordnung des Landkreises Stade ergeht gem. § 18 des Nieders. Deichgesetzes (NDG) vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. Nr. 6/2004 S. 83) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353) in der derzeit geltenden Fassung.



(Herwede)